



HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Novellierung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Gerichtssprache deutsch. Verfügt ein Beteiligter nicht über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse, ist grundsätzlich nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Dies gilt entsprechend für die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person nach § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Eid zu leisten. Sie können sich hierzu vor Gerichten des Bundes und der Länder nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf einen allgemein geleisteten Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes (dieses wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten) oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufen.

§ 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird in der ab dem 12. Dezember 2024 geltenden Fassung beinhalten, dass sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher ab diesem Zeitpunkt nur noch auf den allgemein geleisteten Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (und gerade nicht mehr nach Landesrecht) berufen können.

Hinzu kommt, dass das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten wird. Darin war bislang die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (auch für die Gebärdensprache) und die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern i.S.v. § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung geregelt. Des Weiteren wird im Gerichtsdolmetschergesetz ab dem 1. Januar 2023 erstmals durch bundesgesetzliche Regelung die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Verfahren (mit Ausnahme der Beeidigung für die Gebärdensprache) normiert. Den Ländern wird dann insoweit keine eigene Regelungskompetenz mehr zustehen.

Sowohl das Außerkrafttreten des aktuellen Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes als auch die Rechtsänderungen im Bundesrecht erfordern eine Novellierung des Landesrechts dahingehend, dass dort ab dem 1. Januar 2023 nur noch die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern geregelt werden. Gleichzeitig sind aus Gründen der Gleichbehandlung auch Anpassungen an das künftige bundesrechtliche Gerichtsdolmetschergesetz erforderlich.

B. Lösung

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz muss überarbeitet werden und soll zum 1. Januar 2023 in einer novellierten Fassung in Kraft treten (Art. 1 des Gesetzentwurfs). Die bisherige Struktur des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes war auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ausgerichtet und erklärte diese unter bestimmten Maßgaben auch für Übersetzerinnen und Übersetzer entsprechend anwendbar. Da die landesrechtlichen Vorschriften über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zukünftig gänzlich entfallen, ist die Gesetzesstruktur neu auszurichten auf Übersetzerinnen und Übersetzer. Für die allgemeine Beeidigung von

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern soll hingegen umfassend auf die Vorschriften zur Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz verwiesen werden.

Das neue Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz sieht auch weiterhin Regelungen zur vorübergehenden Tätigkeit sowie zur Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank und zu Zuständigkeitsfragen vor. Analog zu den Vorschriften des Bundesrechts sind nun auch neue Regelungen zur Befristung der Ermächtigung und ein Bußgeldtatbestand bei missbräuchlicher Titelführung als allgemein ermächtigte Übersetzerin oder allgemein ermächtigtiger Übersetzer bzw. als allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für eine Gebärdensprache oder allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für eine Gebärdensprache enthalten. Erforderlich ist zudem die Aufnahme von Übergangsvorschriften.

Daneben wird in Art. 2 des Gesetzentwurfs das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), angepasst. Es soll dort insbesondere ein Tatbestand eingeführt werden, nach dem für die Verlängerung der Beeidigung oder Ermächtigung die jeweils hälftige Ausgangsgebühr anfällt.

Darüber hinaus sollen im Zuge dieser Novelle die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer nach § 19 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes kostenfrei gestellt werden, soweit sie nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung auch eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen haben. Hierdurch soll ein Gleichlauf mit der Kostenbefreiung für die vorzulegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister hergestellt werden, die der Bundesgesetzgeber bereits geregelt hat.

In Art. 3 ist das Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 2023 vorgesehen.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des novellierten Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes (Art. 1 des Gesetzentwurfs) soll gemäß dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz 2018 S. 2) auf sieben Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029, befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass die Kosten, die für die allgemeinen Beeidigungen oder allgemeinen Ermächtigungen anfallen, durch die hierfür erhobenen Gebühren gedeckt sind.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüflleitfadens Normprüfung ist beigefügt.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

H. Prüfung anhand der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2018

Der Gesetzentwurf wurde auch am Maßstab der Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Die gesetzlichen Regelungen stehen im Einklang mit dieser Richtlinie. Es erfolgt insbesondere keine Benachteiligung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates. Art. 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs eröffnet vielmehr explizit eine Möglichkeit für alle Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sich allgemein als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigen zu lassen. Auch die weiteren Regelungen sind richtlinienkonform ausgestaltet.

Der Gesetzentwurf wurde auch am Maßstab der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2018 überprüft. Deren Geltungsbereich ist eröffnet. Die Regelungen stehen im Einklang mit dieser Richtlinie. In Art. 1 § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird die fachliche Eignung geregelt und hierbei auf das Bestehen einer staatlichen Übersetzerprüfung bzw. der Nachweis der Eignung durch Vorlage einer Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie abgestellt. Etwaige Verpflichtungen zu Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht normiert und es werden keinerlei quantitative Beschränkungen aufgestellt. Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherung einer geordneten Rechtspflege und damit einem Ziel von allgemeinem Interesse. Sie sind im Lichte der Richtlinie als verhältnismäßig anzusehen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Novellierung
des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz¹**

§ 1

Allgemeine Ermächtigung

Übersetzerinnen und Übersetzer, die zur schriftlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen.

§ 2

Voraussetzungen der allgemeinen Ermächtigung

(1) Auf Antrag sind Personen nach § 1 allgemein zu ermächtigen, wenn sie

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
 2. fachlich geeignet,
 3. zuverlässig und
 4. volljährig
- sind.

(2) Sonstige ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Gebiet des Landes Hessen haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, können nach § 1 allgemein ermächtigt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

(3) Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als Übersetzerin oder Übersetzer erworben oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprüfung abgelegt hat. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen.

(4) Die Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunten oder Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder nach dem Strafgesetzbuch wegen Begünstigung nach § 257, Strafvereitelung nach § 258, Betruges nach § 263 oder Urkundenfälschung nach § 267 oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder wer in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, oder
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer auszuüben.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 L 305 S. 115, 2015 Nr. L 177 S. 60, 2015 Nr. L 268 S. 35, 2016 Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(5) Die antragstellende Person hat ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420), zur Vorlage bei der zuständigen Stelle nach § 11 Abs. 1 zu beantragen. Die Ausstellung des Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

(6) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt ist, beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Verpflichtung und Erteilung der allgemeinen Ermächtigung

(1) Vor der Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist die Übersetzerin oder der Übersetzer mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen nach § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 und 5 sowie den §§ 204, 331, 332 und 355 des Strafgesetzbuches sowie auf die Nebenfolgen des § 358 des Strafgesetzbuches im Einzelnen hinzuweisen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 und nach der Verpflichtung nach Abs. 1 ist der Übersetzerin oder dem Übersetzer die allgemeine Ermächtigung nach § 1 zu erteilen.

(3) Über die Verpflichtung und die Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Als Nachweis über die Verpflichtung und die Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist der Übersetzerin oder dem Übersetzer eine Urkunde auszustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die allgemeine Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „allgemein ermächtigte Übersetzerin“ oder „allgemein ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache oder Sprachen, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Die Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Kenntnisnahme von deren Inhalt erfolgt,
4. der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich alle Tatsachen, die eine allgemeine Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ausschließen würden sowie jede Änderung der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Daten mitzuteilen und
5. Aufträge der Gerichte des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5

Befristung der allgemeinen Ermächtigung; Verlängerung

(1) Die allgemeine Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Übersetzerin oder des Übersetzers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fehlen.

(2) Mit dem Antrag auf Verlängerung nach Abs. 1 Satz 2 sind aktuelle Nachweise über die Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Hat die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle fort.

§ 6

Erlöschen

(1) Die allgemeine Ermächtigung erlischt

1. bei Verzicht der Übersetzerin oder des Übersetzers, der schriftlich gegenüber der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle zu erklären ist,

2. bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 7.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Urkunde nach § 3 Abs. 4 an die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle herauszugeben.

§ 7

Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme und den Widerruf der allgemeinen Ermächtigung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die allgemeine Ermächtigung auch widerrufen werden kann, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nachträglich weggefallen sind oder
2. die Übersetzerin oder der Übersetzer
 - a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
 - b) in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 verstoßen hat.

§ 8

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung eines in § 1 genannten oder vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf im Inland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 3 allgemein ermächtigte oder nach § 9 allgemein beeidigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. Ob die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten:

1. unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates eine Bescheinigung darüber, dass
 - a) die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung eines in § 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und
 - b) ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist auch die mindestens einjährige Tätigkeit nachzuweisen,
2. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation,
3. die Angabe der Berufsbezeichnung nach Abs. 4 Satz 1.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung ist zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dienstleistungen im Inland erbringen will.

(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
2. neben der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Ermächtigung oder Beeidigung nicht erfolgt ist, einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnung muss ausgeschlossen sein.

(5) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann eine vorübergehend in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene Person aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank löschen, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Tätigkeit

rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Abs. 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

§ 9

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Die §§ 3 bis 10 und 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung gelten in gerichtlichen Verfahren für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung einer Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen angewiesen sind, (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung nach § 6 des Gerichtsdolmetschergesetzes „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die sie beeidigt ist]“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die er beeidigt ist]“, lautet.

§ 10

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

(1) In die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach der allgemeinen Beeidigung nach § 9 sowie nach der allgemeinen Ermächtigung nach § 1

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Berufsbezeichnung,
4. ladungsfähige Anschrift,
5. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
6. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung und das Ablaufdatum der Befristung

sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Mit Einwilligung der antragstellenden Person können weitere Daten, insbesondere zu Telekommunikationsanschlüssen, verarbeitet werden. Mit Einwilligung der antragstellenden Person werden die Daten in der zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet veröffentlicht. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Die Daten nach Abs. 1 sind zu löschen:

1. wenn eine Verlängerung nach § 7 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder nach § 5 nicht erfolgt ist und
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 des Gerichtsdolmetschergesetzes und des § 6.

§ 11

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat, ist die zuständige Stelle

1. für die Verpflichtung und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer nach §§ 1 und 3 sowie
2. für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 9.

Hat die antragstellende Übersetzerin, der antragstellende Übersetzer, die antragstellende Gebärdensprachdolmetscherin oder der antragstellende Gebärdensprachdolmetscher keine berufliche Niederlassung und keinen Wohnsitz in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle nach Satz 1.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach den §§ 5 und 8 verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen.

(3) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Der Antrag ist von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 12 Kosten

Für die allgemeine Ermächtigung nach § 1 und die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie für die allgemeine Beeidigung nach § 9 und die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung nach § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes werden Kosten nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als

1. „allgemein ermächtigte Übersetzerin“ oder „allgemein ermächtigter Übersetzer“ nach § 4 Abs. 1 oder
2. „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für eine Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für eine Gebärdensprache“ nach § 9

bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sowie von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes ist die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, gelten solange und soweit dies nach § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, als allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Allgemeine Ermächtigungen nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2027 als allgemeine Ermächtigung nach diesem Gesetz.

(3) Allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2027 als allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz.

(4) In der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind zu löschen

1. Daten zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung allgemein beeidigt wurden, spätestens drei Monate nachdem eine Berufung auf eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften nach § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist und keine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfolgt ist, und
2. bis spätestens 31. März 2028 Daten zu Übersetzerinnen und Übersetzern und zu Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung allgemein beeidigt oder ermächtigt wurden und keine Ermächtigung nach § 2 oder Beeidigung nach § 9 erfolgt ist.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 2² Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Hessische Justizkostengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), gilt für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 des Justizbeitreibungsgesetzes genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

3. In § 3 wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ jeweils durch „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
5. In § 11 Nr. 2 wird die Angabe „25. März 2015 (GVBl. S. 126)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes*]“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3424)“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 2 bis 2.4 werden durch die folgenden Nr. 2 bis 2.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2	Beeidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (auch zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung einer Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen angewiesen sind)	120
2.2	Allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	120
2.3	Für eine zweite und jede weitere Sprache (auch einer Gebärdensprache) erhöht sich die Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2 um	20
2.4	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder allgemeinen Ermächtigung	50 % der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.3
2.5.	Allgemeine Beeidigung von Sachverständigen	120“

- b) In Nr. 3.1 wird in Spalte 2 die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)“ durch „10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
- c) In Nr. 3.3 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Angabe „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung nach § 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), benötigt wird“ eingefügt.
- d) In Nr. 6 wird in Spalte 2 die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)“ ersetzt.
- e) In Nr. 6.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6b“ durch „§ 4a“ ersetzt.
- f) In Nr. 6.1.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 Satz 1“ durch „§§ 5, 5b, 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

² Ändert FFN 26-5

- g) In den Nr. 6.1.2 und 6.1.3 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch „§ 5 Abs. 1“ und die Angabe „§ 12 Satz 1“ jeweils durch „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Parallel hierzu wird ab dem 1. Januar 2023 das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) in Kraft treten, welches erstmals durch bundesgesetzliche Regelung die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Verfahren normiert. Den Ländern steht insoweit dann keine eigene Regelungskompetenz mehr zu. Vom Regelungsbereich des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes, welches ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, werden deshalb nur noch die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern erfasst. Insbesondere zu letzteren enthält das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes – nach dem Willen des Gesetzgebers – keine Regelungen. Ein praktisches Regelungsbedürfnis ergibt sich jedoch bereits aus dem Umstand einer derzeitigen Regelung im geltenden Landesrecht. Für die Übersetzerinnen und Übersetzer übernimmt der Gesetzesentwurf zu großen Teilen (mit einigen Angleichungen an das GDolmG) die Rechtslage, die bereits nach § 8 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 galt. Für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird hingegen aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten weitestgehend auf die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes verwiesen. Das neue Stammgesetz nach Art. 1 sieht auch weiterhin Regelungen zur vorübergehenden Tätigkeit sowie zur Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank und zu Zuständigkeitsfragen vor. Neu hingegen sind Vorschriften zur Befristung und zur Möglichkeit von Bußgeldern bei missbräuchlicher Titelführung.

Erforderlich ist zudem die Aufnahme von Übergangsvorschriften. Nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – in seiner künftigen Fassung – wird sich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher vor Gerichten des Bundes oder der Länder nur noch auf ihren oder seinen allgemein geleisteten Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz berufen können. Im Übergangszeitraum kann sich zugleich auch auf den Eid nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz berufen werden.

Nicht mehr geregelt ist zukünftig die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetscherin in notariellen Angelegenheiten. Dies wäre zwar weiterhin möglich gewesen, weil der Bundesgesetzgeber insoweit keine eigene Regelung trifft. Allerdings erscheint eine solche Spezialbeeidigung – auch aus Sicht der Praxis – nicht von Nöten zu sein. Insgesamt ist der Kreis der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in Hessen ausschließlich in notariellen Angelegenheiten tätig sind, sehr gering.

II. Vollzugaufwand und Kosten für öffentliche Haushalte

Gegenüber den Regelungen des auslaufenden Gesetzes entstehen voraussichtlich keine wesentlich höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Im Übergangszeitraum fallen maximal Kosten für die Neubeeidigung der rund 1.142 allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher an. Dies sind ca. 50 pro Monat und 5 pro Landgericht. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht alle bislang allgemein Beeidigten auch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz neu beeidigen lassen werden, da die Möglichkeit einer Ad-hoc-Beeidigung in der Sitzung nach § 189 Abs. 1 GVG nach wie vor besteht. Für die erforderlich werdenden Verlängerungen soll jeweils eine hälftige Gebühr nach dem Hessischen Justizkostengesetz – insoweit erfolgen Änderungen in Art. 2 des Gesetzes – festgelegt werden. Insgesamt ist weiterhin davon auszugehen, dass die erhobenen Gebühren die Kosten für Beeidigungen und Ermächtigungen decken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Übersetzerinnen und Übersetzer können in gerichtlichen Angelegenheiten allgemein ermächtigt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden zu bescheinigen. Der Begriff Übersetzen bedeutet hierbei die schriftliche Übertragung einer Sprache in eine andere Sprache. Die Ermächtigung erfolgt auf Antrag. Im Gegensatz zu den Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist die Tätigkeit der Übersetzerinnen und Übersetzer nicht in den Vorschriften der §§ 184 ff. GVG geregelt.

Soll eine in fremder Sprache abgefasste Urkunde vorgelegt werden, kann das Gericht im Zivilprozess anordnen, dass die Partei eine Übersetzung der Urkunde durch einen nach den landesrechtlichen Vorschriften hierzu ermächtigten Übersetzer vorlegt (§ 142 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Im Strafverfahren ist demgegenüber in der Regel die Verlesung der Originalurkunde nach § 249

Abs. 1 StPO erforderlich. Für notarielle Angelegenheiten lässt § 16 Abs. 3 BeurkG ausschließlich die Übersetzung der Niederschrift durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu.

Übersetzerinnen und Übersetzer werden im Gegensatz zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht beeidigt. An die Stelle der allgemeinen Beeidigung tritt die allgemeine Ermächtigung in gerichtlichen Angelegenheiten. Die genauen Anforderungen, die eine Übersetzerin oder ein Übersetzer erfüllen muss, um ermächtigt zu werden, sind in § 2 geregelt.

Zu § 2:

Die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern stellt eine staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation dar. Mit der allgemeinen Ermächtigung kommt zum Ausdruck, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer besondere fachliche Kompetenz und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Demzufolge erweckt die Ermächtigung in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Vertrauen. Dies rechtfertigt es, für die allgemeine Ermächtigung besondere Voraussetzungen aufzustellen, die in den Abs. 1 bis 6 näher beschrieben werden.

Zu § 2 Abs. 1:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die allgemeine Ermächtigung, die in den folgenden Absätzen näher erläutert werden, benannt. Danach muss eine Übersetzerin oder ein Übersetzer die erforderliche Staatsangehörigkeit besitzen (Nr. 1), fachlich geeignet sein (Nr. 2), die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen (Nr. 3) und volljährig sein (Nr. 4).

Zu § 2 Abs. 2:

Hinsichtlich der allgemeinen Ermächtigung von sonstigen ausländischen oder staatenlosen Antragstellerinnen und Antragstellern (außerhalb von Abs. 1 Nr. 1) wird der für die Ermächtigung zuständigen Stelle ein Ermessen eingeräumt. Hierbei ist berücksichtigt, dass die allgemeine Ermächtigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Januar 2007 – AZ 6 C 15/06) eine die Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes berührende Regelung darstellt. Dieses Grundrecht wird Deutschen sowie dem weiteren in Abs. 1 angesprochenen Personenkreis gewährt. Die Schweiz ist – in Angleichung an das Gerichtsdolmetschergesetz – wegen ihrer räumlichen Nähe und Sprachähnlichkeit in § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit aufgenommen worden. Die berufliche Betätigung von sonstigen Ausländern sowie Staatenlosen wird durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der in diesem Bereich ein niedrigeres Schutzniveau vorsieht (vgl. BVerfGE 78, 179, 196; 104, 336, 346).

Zu § 2 Abs. 3:

Die fachliche Eignung hat die antragstellende Person nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Zeugnisses einer staatlichen Übersetzerprüfung im Inland oder eines inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses im Bereich Übersetzen erfolgen. Diesem gleichgestellt werden sonstige Befähigungsnachweise, die als gleichwertig anzuerkennen sind. Befähigungsnachweise, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat, sind nach den Bestimmungen des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EU Nr. L 19 S. 16) und des Art. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EU Nr. L 209 S. 25) als gleichwertig anzuerkennen. Gleiches muss hier konsequenterweise auch für Befähigungsnachweise aus der Schweiz gelten. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller keine geeignete Urkunde vorlegen, kann der Befähigungsnachweis auch durch eine Prüfung der Hessischen Lehrkräfteakademie – Staatliche Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher – erbracht werden. Diese entscheidet über Anträge durch die dort tätigen Prüferinnen und Prüfer. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt, die die Antragstellerin oder der Antragsteller der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle vorzulegen hat.

Zu § 2 Abs. 4:

Da allgemein ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer mit einer verantwortungsvollen Aufgabe in gerichtlichen Angelegenheiten betraut werden, haben sie die dafür erforderliche persönliche Zuverlässigkeit zu besitzen. Dies gilt umso mehr, als sie über die anlässlich der Übertragung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren haben, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2). Da die persönliche Zuverlässigkeit zurzeit der Antragstellung schwerlich positiv nachgewiesen werden kann, benennt Abs. 4 Umstände, die eine persönliche Zuverlässigkeit ausschließen. Dies ist etwa dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen eines einschlägigen Verbrechens oder Vergehens oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind. In diesen Fällen ist zu befürchten, dass sich eine Übersetzerin

oder ein Übersetzer bei seiner Tätigkeit um eines persönlichen Vorteils willen zu einer falschen Übertragung verleiten ließe. Nr. 3 nennt weitere Gründe, bei deren Vorliegen die allgemeine Ermächtigung abzulehnen ist. Darüber hinaus können im Einzelfall auch andere Umstände vorliegen, die eine persönliche Zuverlässigkeit in Abrede stellen.

Zu § 2 Abs. 5:

Zum Zweck der Prüfung der Zuverlässigkeit wird der antragstellenden Person aufgegeben, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Dies wird der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle übersandt. Um die Aktualität zu gewährleisten, darf die Ausstellung des Zeugnisses nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Zu § 2 Abs. 6:

Zur Vereinfachung der Prüfung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 hat die antragstellende Person entsprechend der sie treffenden Nachweislast die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Da bei Verurteilungen nach Abs. 4 Nr. 1 eine Mitteilung an das Bundeszentralregister erst mit der Einleitung der Vollstreckung erfolgt, besteht (trotz der Frist aus Abs. 5 Satz 2) die Gefahr, dass das nach Abs. 4 zu beantragende Führungszeugnis nicht aktuell ist, sodass der antragstellenden Person die weitere Erklärung zu erfolgten Verurteilungen aufzugeben ist. Die Nachweise aus Satz 2 dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 2.

Zu § 3:

Zu § 3 Abs. 1:

Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist vor der allgemeinen Ermächtigung mündlich ausdrücklich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten, da ein Verstoß gegen die Pflichten den Widerruf der Beeidigung nach § 7 Nr. 2 Buchst. b nach sich ziehen kann. Die Verpflichtung selbst erfolgt nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). Gleichzeitig hat ein Hinweis auf die im Einzelnen aufgeführten Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu erfolgen.

Zu § 3 Abs. 2:

Liegen die Voraussetzungen des § 2 und eine Verpflichtung nach Abs. 1 vor, ist die allgemeine Ermächtigung zu erteilen. Ermessen steht der zuständigen Stelle insoweit nicht zu.

Zu § 3 Abs. 3:

Nach § 1 Abs. 3 des Verpflichtungsgesetzes wird über die Verpflichtung eine Niederschrift aufgenommen, die auch der Verpflichtete unterzeichnet. Gleiches soll für die Erteilung der allgemeinen Ermächtigung gelten, wobei dies auch in einem einheitlichen Dokument erfolgen kann.

Zu § 3 Abs. 4:

Der Übersetzerin oder dem Übersetzer ist eine Urkunde über die allgemeine Ermächtigung und Verpflichtung zu erteilen. Mit dieser kann Dritten gegenüber die Befähigung nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Die Vorschrift regelt die Bezeichnung, die allgemein ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer führen dürfen. Diese ist auch in der nach § 3 Abs. 4 auszustellenden Urkunde aufzuführen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist nicht nur den Gerichten, sondern auch Dritten gegenüber zur Führung der Bezeichnung berechtigt. Die Bezeichnung darf jedoch ausschließlich in der gesetzlichen Formulierung verwendet werden, Abänderungen sind nicht zulässig. In welchem Umfang von der Bezeichnung werbend Gebrauch gemacht werden darf, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (wie etwa §§ 3 ff. UWG).

Zu § 4 Abs. 2:

Die Pflichten, die Folge der allgemeinen Ermächtigung sind, werden in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zusammengefasst:

Nr. 1: Die gewissenhafte und unparteiische Übersetzung stellt die wichtigste Pflicht dar.

Nr. 2 und 3: Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich unmittelbar aus dem Berufsbild sowie den in § 3 Abs. 1 erwähnten Straftatbeständen. Hiervon ausgenommen sind Umstände, die Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, da diese allgemein zugänglich sind und damit nicht der Verschwiegenheit unterliegen können. Gleiches gilt für die Pflicht, anvertraute Dokumente sorgsam aufzubewahren.

Nr. 4: Eine zeitnahe Inanspruchnahme der Übersetzerinnen und Übersetzer durch die Gerichte ist nur dann möglich, wenn die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 hinterlegten Daten dem aktuellen Stand

entsprechen. Die Übersetzerinnen und Übersetzer sind daher verpflichtet, Änderungen dieser Daten oder Tatsachen, die eine allgemeine Ermächtigung ausschließen würden, unverzüglich mitzuteilen.

Nr. 5: Durch die allgemeine Ermächtigung soll den Gerichten die Beauftragung einer geeigneten Person erleichtert werden. Grundsätzlich sind allgemein ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer deshalb verpflichtet, Aufträge der Gerichte zu übernehmen und diese auch zeitnah zu erledigen. Eine Ablehnung des Auftrags ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dieser besteht etwa, wenn die Person wegen einer Erkrankung, Terminkollisionen oder ähnlichen Umständen persönlich verhindert ist oder die konkrete Tätigkeit spezielle Fachkenntnisse auf einem bestimmten Gebiet erfordert, über die sie nicht verfügt.

Zu § 5:

Die Vorschrift zur Befristung der allgemeinen Ermächtigung ist gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes neu und an § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes angelehnt.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Abs. 1 wird die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern, welche einen Verwaltungsakt darstellt, auf eine Dauer von fünf Jahren befristet. Während die Ermächtigung für sich allein betrachtet ein rein tatsächlicher Vorgang ist, geht ihr aber notwendig die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung voraus, sodass hierin eine besondere Qualifikation zum Ausdruck kommt (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06, Rn. 24, zitiert nach juris). Auch die der Ermächtigung nachfolgende Aufnahme der betroffenen Person in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 10 bringt nicht nur die Tatsache der Ermächtigung, sondern zugleich auch – wenn nicht sogar in erster Linie – die behördliche Feststellung zum Ausdruck, dass diese Person in der Lage ist, die ihr zugedachten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht wahrzunehmen und infolgedessen den Gerichten hierfür allgemein zur Verfügung steht. Hierin liegt die für die Qualifikation als (feststellender) Verwaltungsakt erforderliche Regelung im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06, Rn. 23, zitiert nach juris).

Auf Antrag wird die Ermächtigung um weitere fünf Jahre verlängert, sofern keine Tatsachen gegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht mehr vorliegen. Weitere Verlängerungen um je fünf Jahre sind möglich. Die Befristung der allgemeinen Ermächtigung ist angemessen, um zu gewährleisten, dass die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer weiterhin Interesse an der Ausübung der Tätigkeit hat sowie zur Sicherstellung, dass weiterhin die für die Ausübung des Amtes erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung vorliegen.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen des Antrags auf Verlängerung ist zu überprüfen, ob die Übersetzerin oder der Übersetzer auch weiterhin die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, um das Amt fortzuführen. Aus diesem Grund haben die Antragstellerin oder der Antragsteller zu dem Verlängerungsantrag sowohl aktuelle Nachweise über die Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 als auch ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Hierdurch kann auch die Aktualität der in der Datenbank registrierten Datensätze kontrolliert werden. Liegen die zu prüfenden Voraussetzungen (nicht mehr) vor, kann die Verlängerung versagt oder gegebenenfalls nach § 7 vorgegangen werden. Nach der Stellung des Antrags auf Verlängerung der Ermächtigung besteht die allgemeine Ermächtigung grundsätzlich solange fort, bis über die Verlängerung entschieden worden ist.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1:

§ 6 Abs. 1 beinhaltet eine Regelung über das Erlöschen der allgemeinen Ermächtigung bei einem entsprechenden Antrag oder bei einer Rücknahme bzw. einem Widerruf der allgemeinen Ermächtigung. Die Regelung eines Erlöschenstatbestands ist notwendige Voraussetzung für das sich daran anschließende tatsächliche Löschen der Daten in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 10 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2:

In Abs. 2 wird die Herausgabepflicht der nach § 3 Abs. 4 erteilten Urkunde für das Erlöschen der allgemeinen Ermächtigung auf Antrag oder aufgrund Widerrufs oder Rücknahme geregelt. Diese Pflicht dient der Vorbeugung eines möglichen Missbrauchs durch weitere Verwendung der erteilten Urkunde.

Zu § 7:

Die allgemeine Ermächtigung ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Ist dieser rechtswidrig gewesen – z.B. weil die Voraussetzungen für eine allgemeine Ermächtigung nach § 2 im Zeitpunkt der Ermächtigung nicht vorlagen – kann die Rücknahme des Verwaltungsaktes nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen. Ergänzender Regelungen hierzu bedarf es nicht. Ist die allgemeine Ermächtigung rechtmäßig gewesen, so kann über die Möglichkeiten des Widerrufs nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ein Widerruf nach § 7 dieses Gesetzes erfolgen. Die Gründe hierfür sind abschließend in den Nr. 1 und 2 aufgezählt. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet die nach § 11 Abs. 1 für die allgemeine Ermächtigung zuständige Stelle. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – AZ 6 C 15/06). Der Widerruf der allgemeinen Ermächtigung führt zum Erlöschen der allgemeinen Ermächtigung und zur tatsächlichen Löschung der Daten der betroffenen Übersetzerin bzw. des betroffenen Übersetzers in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (§ 10 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 8:

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 5 bis 9 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie sowie der weitestgehenden Gleichstellung mit den allgemein ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, indem zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung die Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ermöglicht und damit eine Diskriminierung verhindert wird.

Zu § 8 Abs. 1:

Entsprechend Art. 5 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie wird die vorübergehende Dienstleistung legal definiert und klargestellt, dass für diesen Personenkreis die Dienstleistungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.

Zu § 8 Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird von der in Art. 7 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung eine schriftliche Meldung erstattet wird. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Angaben sind an die in Art. 7 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie genannten Dokumente angelehnt.

Zu § 8 Abs. 3:

Mit der Regelung zur Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank wird die praktische Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie sichergestellt. Dabei müssen die in Abs. 1 genannten Personen jedoch die in Nr. 1 bis 3 genannten Klarstellungen in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank hinnehmen. Nach Art. 7 Abs. 3 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie müssen sie gemäß Nr. 1 ihre Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Heimatlandes erbringen. Nr. 2 dient dem Informationsinteresse über die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde, über die die dort geforderten Qualifikationen in Erfahrung gebracht werden können (oder dass der Beruf dort nicht reglementiert ist). Der in Nr. 3 geregelte Hinweis ist vor allem für die Praxis von Bedeutung.

Zu § 8 Abs. 4:

Hiermit wird die vorgenannte Regelung des Art. 7 Abs. 3 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie verdeutlicht.

Zu § 8 Abs. 5:

Da die Eintragung nach Abs. 3 nach dem vollständigen Vorliegen der Meldung nach Abs. 2 zu erfolgen hat, bedarf es zum Schutz der Rechtspflege eines gesonderten Löschungstatbestandes bei unqualifizierter Tätigkeit.

Zu § 9:

§ 186 Abs. 1 GVG verpflichtet die Gerichte, von der Möglichkeit einer direkten Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen Gebrauch zu machen. Soweit dies mittels einer Gebärdensprache, lautsprachenbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen möglich ist, können auch hierfür Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt werden. Anfang des Jahres 2022 waren in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 10 insgesamt 14 Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher gelistet. Das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes enthält keine Vorschriften für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung einer Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden angewiesen sind. Insoweit steht die Regelungskompetenz auch weiterhin den Ländern zu.

§ 9 erklärt deshalb die §§ 3 bis 10 und 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar. Dies geschieht jedoch mit der Maßgabe, dass für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher eine andere Bezeichnung nach § 6 des Gerichtsdolmetschergesetzes zu verwenden ist.

Zu § 10:

Zu § 10 Abs. 1:

Zur besseren Auffindbarkeit der Daten regelt § 10 die Eintragung der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und -dolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, der allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher nach § 9 und der allgemein ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer nach § 1 in die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu verwaltende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank. Aus den nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erforderlichen Mindestangaben, die § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes angeglichen sind, soll sich die individuelle Kompetenz und die ladungsfähige Anschrift der erfassten Person ergeben. Mit Einwilligung der betroffenen Person können auch weitere Daten wie E-Mail-Adressen oder Telefonnummern aufgenommen werden. Um die Aktualität der Angaben zu gewährleisten, sind auch die jeweiligen Änderungen einzutragen. Hiermit verbunden ist die entsprechende Pflicht der oder des Eingetragenen, Änderungen der Daten nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 mitzuteilen. Zuständig für die Eingabe der Daten ist die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle. Dies dient der dezentralen und zweckmäßigen Verwaltung, zumal diese Stelle auch für die allgemeinen Beeidigungen bzw. Ermächtigungen zuständig ist. Die Veröffentlichung der Angaben im Internet unterliegt einem Einwilligungsvorbehalt der betroffenen Person.

Zu § 10 Abs. 2:

In den Fällen, in denen eine Verlängerung der Beeidigung oder Ermächtigung nicht erfolgte oder ein Erlöschen stattgefunden hat, sind die Daten nach Abs. 1 zu löschen. Die Löschung der Eintragungen hat ausschließlich deklaratorische Wirkung. Sie ist erforderlich, um das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten. Für die befristete Eintragung ist kein gesonderter Löschungsbestand zu regeln, da die Daten nur vorübergehend einzutragen sind.

Zu § 11:

Zu § 11 Abs. 1:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts, in deren Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung (oder hilfsweise ihren Wohnsitz) hat, zuständig ist für die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer nach den §§ 1 und 3 (Nr. 1) sowie für die Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher nach § 9 (Nr. 2). Es steht nämlich zu vermuten, dass der Schwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit der antragstellenden Personen in der Regel auch in dem Gerichtsbezirk der Niederlassung bzw. des Wohnsitzes liegen wird, sodass eine gewisse Sachnähe für die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landgerichts spricht. Satz 2 enthält für die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher eine weitere Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass keine berufliche Niederlassung und kein Wohnsitz in Hessen bestehen.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Regelung schafft – angelehnt an § 9 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes und basierend auf der Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung – eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung.

Zu § 11 Abs. 3:

Diese Regelung dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die eine Abwicklung der Verfahren nach den Vorschriften über eine einheitliche Stelle vorsieht.

Zu § 11 Abs. 4:

Die Bestimmung einer Bearbeitungsfrist dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Frist von drei Monaten für die Bearbeitung eines Antrags ist § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes angeglichen. Da der Fristbeginn und die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung bereits in § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt sind, waren diese Regelungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Da § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar die Genehmigungsfiktion regelt, können die Vorschriften nur analoge Anwendung finden.

Zu § 12:

Die Kosten für die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und für die allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (sowie jeweils deren Verlängerung) hat die antragstellende Person zu tragen. Die jeweilige Höhe wird durch das

Hessische Justizkostengesetz festgelegt. Für das Verfahren bei lediglich vorübergehender Tätigkeit sieht § 8 Abs. 3 Satz 2 Kostenfreiheit vor. Für die Kosten der allgemeinen Beeidigung (bzw. deren Verlängerungen) nach dem Gerichtsdolmetschergesetz verweist § 12 GDolmG auf die landesrechtlichen Kostengesetze, also ebenfalls auf das Hessische Justizkostengesetz.

Zu § 13:

§ 13 enthält in Anlehnung an § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes einen Bußgeldtatbestand für das missbräuchliche Führen des entsprechenden Übersetzer- bzw. Gebärdendolmetschertitels. Wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes ist hier eine bloße Verweisung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher auf § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht zulässig. Abs. 2 legt die Obergrenze für die mögliche Geldbuße fest, die mit 3.000 Euro üblicherweise bei der Verletzung von Verboten zur Berufsbezeichnung festgesetzt wird. Die Geldbuße ist in bestimmter Höhe anzudrohen. In Abs. 3 wird die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt.

Zu § 14:

Zu § 14 Abs. 1:

Nach § 189 Abs. 2 GVG (in der seit dem 10. Dezember 2019 geltenden Fassung) kann sich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher vor Gerichten des Bundes und der Länder auf ihren oder seinen allgemein geleisteten Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufen. In der künftigen Normfassung wird sich nur noch auf den Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz berufen werden können. Im Übergangszeitraum ist sowohl eine Berufung auf den allgemeinen Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz als auch nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz möglich.

Zu § 14 Abs. 2:

Wenn gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Ermächtigungen der Übersetzerinnen und Übersetzer auf fünf Jahre befristet werden, ist es aus Gleichbehandlungsgründen geboten, alle bis zum 31. Dezember 2022 nach bisherigem Recht erfolgten Ermächtigungen (auch) auf fünf Jahre zu erstrecken.

Zu § 14 Abs. 3:

Abs. 3 behandelt die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher hinsichtlich der Übergangsfristen so wie die Übersetzerinnen und Übersetzer in Abs. 2, da sie gerade nicht dem Gerichtsdolmetschergesetz unterfallen.

Zu Abs. 4:

Nach Ablauf der Übergangsfristen sind Einträge in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu löschen, sofern keine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder eine Ermächtigung bzw. Beeidigung nach diesem Gesetz stattgefunden hat. Hierfür gelten Karenzzeiten von jeweils drei Monaten.

Zu § 15:

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind. § 15 regelt die Befristung des Gesetzes dahingehend, dass es zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2029 außer Kraft treten wird. Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146) tritt entsprechend mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Parallel hierzu tritt am 1. Januar 2023 das Gerichtsdolmetschergesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Regelungszuständigkeit der Landesgesetzgeber für die darin vorgesehenen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nicht mehr gegeben.

Zu Artikel 2

Im Rahmen von Art. 2 werden Änderungen des Hessischen Justizkostengesetzes vorgenommen. Die bisherigen Regelungen in Nr. 2 in der Anlage des Hessischen Justizkostengesetzes zu den Gebühren für Beeidigungen und Ermächtigungen werden neu gefasst und als neuer Gegenstand die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung nach den §§ 1 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Dolmetscher und Übersetzergesetzes (in seiner Fassung ab dem 1. Januar 2023) sowie der allgemeinen Beeidigung nach den §§ 1 und 7 Abs. 1 und § 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes (auch in Verbindung mit § 9 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes) eingeführt. Für die jeweilige Verlängerung fallen die Hälfte der ursprünglichen Kosten an. Diese sind erforderlich für den Prüfungsaufwand, der in diesem Zusammenhang entsteht. Es muss insbesondere kontrolliert werden, ob die antragstellende Person auch weiterhin die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit) besitzt, um das Amt fortzuführen. Hierzu

sind neben dem Verlängerungsantrag auch aktuelle Nachweise über die Zuverlässigkeit, ein aktuelles Führungszeugnis sowie die Aktualität der in der Datenbank registrierten Datensätze zu überprüfen.

Darüber hinaus werden in Nr. 3.3 der Anlage des Hessischen Justizkostengesetzes die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer nach § 19 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes kostenfrei gestellt, soweit sie nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung auch eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen haben. Hierdurch soll ein Gleichlauf mit der Kostenbefreiung für die vorzulegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister hergestellt werden, die der Bundesgesetzgeber bereits geregelt hat.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen des Hessischen Justizkostengesetzes lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Justiz
Prof. Dr. Roman Poseck